

Sachbezugswerte 2023 Wenn Mahlzeiten arbeitstaglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, muss diese Zuwendung des Arbeitgebers lohnsteuerlich bewertet werden. Mit der „Dreizehnten Verordnung zur anderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ stehen die Sachbezugswerte fur das Jahr 2023 fest. Mageblich fur die Wertebestimmung war der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2021 bis Juni 2022. Die Werte spiegeln somit den hohen Inflationsanstieg nur teilweise wider.

Die Werte im uberblick:

Der monatliche Sachbezugswert fur verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten betragt ab 01.01.2023 288 Euro. Damit sind fur ein Fruhstuck kalendertaglich 2,00 Euro und fur ein Mittag- oder Abendessen kalendertaglich 3,80 Euro anzusetzen. Der kalendertagliche Gesamtwert fur Verpflegung liegt demnach bei 9,60 Euro.

Ab dem 01.01.2023 betragt der Sachbezugswert fur freie oder verbilligte Unterkunft an Arbeitnehmer 265 Euro. Daraus ergibt sich ein kalendertaglicher Wert ab dem 01.01.2023 in Hohe von 8,83 Euro. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsublichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert im Einzelfall unbillig ware.

Die Sachbezugswerte 2023 sind bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2023 mageblich, da die geanderte SvEV am 01.01.2023 in Kraft treten. Die vorgenannten Sachbezugswerte unterliegen sowohl der Steuer- als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Ermaigter Umsatzsteuersatz in Gastronomie und 9,5 % ... und Vorsteuerpauschale fur Landwirte zum 01.01.2023! Der Bundesrat beschloss am 07.10.2022, dass es bis Ende 2023 beim reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getranken) bleibt. Auerdem wurden der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale fur Landwirte ab 01.01.2023 auf 9 % angepasst.

Preisdeckel fur Strom, Gas und Warme Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat abschlieend grunes Licht fur die Gesetze zur Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten gegeben.

Fur Burger sowie kleine und mittlere Unternehmen gilt die Gaspreisbremse ab Marz 2023 und umfasst auch ruckwirkend die Monate Januar und Februar. Das bedeutet, dass ein Kontingent von 80 % ihres Erdgasverbrauchs zu 12 Cent je kWh gedeckelt wird, es dafur also einen Rabatt im Vergleich zum Marktpreis gibt. Fur Warme betragt der gedeckelte Preis 9,5 Cent je kWh. Fur den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Im Marz werden diese Verbraucher zusatzlich einmalig einen ruckwirkenden Entlastungsbetrag fur die Monate Januar und Februar erhalten. Um den Zeitraum bis zur Gaspreisbremse zu uberbrucken, ubernimmt der Bund zudem den Dezember-Abschlag fur private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen.

Die Strompreisbremse deckelt den Strompreis fur Haushalte und Kleingewerbe mit einem jahrlichen Verbrauch von bis zu 30.000 kWh auf 40 Cent pro kWh. Das gilt fur ein Kontingent in Hohe von 80 % des historischen Verbrauchs, also in der Regel des Vorjahresverbrauchs. Fur mittlere und groe Unternehmen mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch liegt der Preisdeckel bei 13 Cent pro kWh – zusuzuglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen. Das gilt fur ein Kontingent in Hohe von 70 % ihres historischen Verbrauchs. Oberhalb des jeweils rabattierten Kontingents fallen die ublichen Strompreise an. Energiesparen lohnt sich also weiterhin.



Post von Detlef Wilhelm,
selbststandiger
Buchhalter

Mitglied im Bundesverband
selbststandiger
Buchhalter und
Bilanzbuchhalter



Für Haushalte, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas heizen, wird eine Härtefallregelung eingerichtet. Dazu stellt der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds maximal 1,8 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Bundesländer können die Mittel für Zuschüsse zur Deckung der Heizkosten einsetzen. Hierzu werden Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung treffen.

Voraussetzungen für den Übergang zur Außenprüfung bei einer Kassen-Nachschau Wenn bei der Kassen-Nachschau dem Prüfer nicht die erbetenen Unterlagen übergeben werden, ist dies ein Grund, den Übergang zur Betriebsprüfung anzuordnen. So entschied das Finanzgericht Hamburg. Der Betriebsprüfer verwerfe nicht die Möglichkeit des Übergangs, wenn er diesen nicht sofort anordne, sondern er dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräumt, die Unterlagen nachzureichen.